

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 58.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Bescheid.

Auff Klage/ vnd vorgeschlagene Exception in Sachen Hansen Nierborn Klägern an einem/ Syndicen des Raths zu Pegau Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider Beklagte gestalten Sachen nach nicht stat hat. Es könnte dann Klägerdarthun vñ beweisen/ dass Beklagter Rath bey Auszahlung der jährlichen Zinsen / sich in mala fide befunden/darwider ihm sein Gegenbeweis vnd andere Rechtlliche Noturfe billig vorbehalten wird/ vnd ergehet daraus ferner in der Sache was rechte ist.

Cas. 58.

Conf. Elect. 5. p. 2.

Das Hospital St. Georgen vor Leipzig hæt auf dem Gute Pfaffendorff vorm Rantzeuer Thore daselbst sum Hundert Gulden unablegbliches Capital stehet/ davon hat der Vorsteher die Zinsen innerhalb dreissig Jahren / Jahr vnd Tag/ nicht gefordert. Iezund kommt nach des vorigen Vorstehers Ende der jetzige Vorsteher/ vnd behért die Zinsen auff zwey vnd dreissig Jahr/ flagt deswegen vorm Amtschösser daselbst/ Fünf-
dreißig iiii. C. de Episc. & Cler. Wefenbec,

iz

in Par. num. 7. de Usucap. Heig. 1. q. 16. n. 65. Conſt.
Elect. 5. p. 2. ibid. Moller. n. 7.

Der Beklagte Besitzer vnd Inhaber des Gutes /
Georg Merckel ſchürt hierwider exceptionem
præscriptionis vor: perimuntur enim omnes
actiones tam reales, quam personales præ-
scriptione, l. i. C. de annal. Excep. L. 3. C. de pre-
script. 30. ann. Zanger in tr. de Excep. cap. 7. pag. 3.

Kläger ſagt / daß die præscriptio 30. annor.
wider Hospitalia nicht ſtat habe / per allegata
jura & Conſtit. ubi Moller.

Befcheid.

Auff Klage/darwider eingewante Exception,
vnd fernere Vorbringen Vorſchern des Hospitals
St. Georgen vor Leipzig Klägern an eine Georg
Merckeln Beklagten am andern Theil / Gebe ic.
diesen Befcheid: Dafß Beklagter ſeines Vor-
wendens ungeacht Klägern die gefoderte Zinsen
von den fünfhundert Gülden vnablegliches Ca-
pitals innerhalb Sachſischs. Frist bey Vermei-
dung der Hälff zu bezahlen ſchuldig.